

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für interna-
tionale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

12. September 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 1. Juni 2018 zur Vernehmlassung zum oben erwähnten Vorhaben eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich und macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

- In Bezug auf die Sorgfaltspflicht fehlt ein klarer Verweis auf das Risiko, das die Vertragspartei darstellt. Dies sollte in Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG) ergänzt werden: "Der Finanzintermediär muss mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechnete Person feststellen und die erhaltenen Angaben *nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt, auf deren Plausibilität* überprüfen." Damit kann das risikobasierte Vorgehen explizit im Gesetz verankert werden.

Ebenfalls sollte der Begriff zur Überprüfung mit dem Wort "Plausibilitätsprüfung" vereinheitlicht werden. Im Bericht zur Vernehmlassung werden verschiedene Begriffe dafür verwendet ("Angaben überprüfen", "verifizieren" etc.), welche juristisch nicht als Synonyme gelten.

- Die Aktualisierung der Belege ist in Art. 7 ff. E-GwG zu wenig präzise formuliert. Als Belege werden die im Rahmen der Sorgfaltspflicht erfassten Unterlagen, Angaben und Daten der Kunden bezeichnet. Eine periodische Überprüfung aller Geschäftsbeziehungen widerspricht dem risikobasierten Ansatz, bei welchem risikobehaftete Beziehungen anders zu behandeln sind als risikoarme. Beziehungen der tiefsten Risikoklasse ebenfalls zu überprüfen, was der Text in der Vernehmlassung impliziert, sprengt den personellen und finanziellen Rahmen vieler Finanzintermediäre und bringt in Bezug auf die Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung zu wenig Mehrwert mit sich. Ähnliches gilt für die generelle Rückwirkung neuer Vorgaben in verschiedenen Gesetzen, welche mit hohen Kosten für Finanzintermediäre verbunden wäre.
- Die Analysefrist von 20 Tagen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) sollte beibehalten werden. Ohne diese Frist besteht die Möglichkeit, dass eine verdächtige Geschäftsbeziehung Wochen oder sogar Monate weitergeführt werden muss. Ansonsten sollte den Finanzintermediären die Möglichkeit eines Abbruchs der Geschäftsbeziehung geboten werden.
- Im Gesetz soll klar definiert sein, dass Finanzintermediäre betreffend Führung des Mitgliederverzeichnisses oder dem Eintrag ins Handelsregister keine Verpflichtungen gegenüber den Vereinen haben.

- Die Aufhebung des Melderechts bietet für Finanzintermediäre eine Rechtsunsicherheit. Der für die Meldepflicht erwähnte "begründete Verdacht" unterscheidet sich von den leichten Zweifeln, die für die Ausübung des Melderechts ausreichen. Dies würde zu einer Rechtsunsicherheit führen. Deshalb muss die Verdachtsschwelle auch für die Meldepflicht gesenkt werden, so dass bereits ein Verdacht (kein "begründeter Verdacht") oder Zweifel bezüglich einer Geschäftsbeziehung gemeldet werden muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch